



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt

# Fernwärmeverdrängung

Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen der Verdrängung von  
Fernwärme aus KWK-Anlagen

## Wann muss der Vorbehalt der Fernwärmeverdrängung geprüft werden?

Für die Zulassung von KWK-Anlagen nach dem KWKG wird vorausgesetzt, dass durch die KWK-Anlage keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Nach der aktuellen Gesetzesfassung ist der Vorbehalt der Fernwärmeverdrängung für folgende Kategorien von KWK-Anlagen zu prüfen:

- neue KWK-Anlagen
- modernisierte KWK-Anlagen
- nachgerüstete KWK-Anlagen

## Wann liegt keine Fernwärmeverdrängung vor?

Es liegt **keine** Verdrängung von Fernwärmeversorgung gem. § 6 Abs. 2 KWKG vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

1. Die bestehende Fernwärmeversorgung erfolgt
  - a) nicht zu mindestens **75 Prozent** mit Wärme aus KWK-Anlagen oder
  - b) nicht zu mindestens **75 Prozent** mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, oder
  - c) nicht zu mindestens **50 Prozent** mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird.

Falls der Anteil von mind. 75 bzw. 50 Prozent nach b) oder c) erreicht wird, liegt ebenfalls keine Verdrängung von Fernwärme vor, wenn der darin enthaltene Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen unter 10 Prozent liegt.

2. Eine bestehende KWK-Anlage wird vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.

Wenn z.B. ein Fernwärmekunde oder ein Fernwärmeversorger eine eigene KWK-Anlage zur Wärmeversorgung betreiben möchte, wäre eine Zulassung dieser KWK-Anlage nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers der in das Fernwärmenetz einspeisenden (bestehenden) KWK-Anlage möglich. Das BAFA kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern, falls diese dem Betreiber der neuen KWK-Anlage verweigert wird. Geht dem BAFA innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Hinweis:

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sieht eine nachträgliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen vor, d.h. eine verbindliche Aussage über die Möglichkeit der Zulassung einer KWK-Anlage kann erst getroffen werden, wenn die Anlage den Dauerbetrieb aufgenommen hat und der Antrag auf Zulassung mit allen erforderlichen Nachweisen vorliegt.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 526 - Kraft-Wärme-Kopplung

E-Mail: [kwk-verfahren@bafa.bund.de](mailto:kwk-verfahren@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1003

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

Oktober 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.